

31.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - A - In - R

zu Punkt der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage

(Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG)

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 6 EntschG)Artikel 2 (§§ 2 bis 5 AusglLeistG)

- a) In Artikel 1 wird § 1 Abs. 1 Satz 6 gestrichen.
- b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "§ 3 und" gestrichen.*)
 - bb) §§ 3, 4 und 5 werden gestrichen.

*) Bei Annahme von Ziff. 1 und Ziff. 10 ist in Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 1 auch das Wort "vorbehaltlich" zu streichen.

Ausgeliefert am 01. JUNI 1994

Begründung:

- Fz
A
R 2. Den o. g. Vorschriften kann aus politischen, rechtlichen und administrativen Gründen nicht zugestimmt werden:
- a) Die Alteigentümer der im Zuge der Bodenreform der Jahre 1945 bis 1949 enteigneten Flächen sollen über die vorgesehenen Ausgleichsleistungen in Geld hinaus auch eine Rückerwerbsmöglichkeit erhalten, durch welche sie unter Verwendung der Ausgleichsleistungen Zugriff auf Teile ihres ehemaligen Besitzes nehmen können. Diese Verquickung von Ausgleichsleistung und Bodenverwertung führt zu einer (auch finanziellen) Bevorzugung der Alteigentümer gegenüber
- Fz
R 3. hiesigen, an einem Landerwerb ebenfalls interessierten, Ortsansässigen *)
- A 4. anderen Personengruppen, die als Mehrheit der ostdeutschen Landwirte selbstwirtschaftend oder vor allem als Gesellschafter von Gemeinschaftsunternehmen in der ostdeutschen Landwirtschaft tätig sind. *)
- Fz
A
R 5. Dies ist besonders aus EU-rechtlicher Sicht nicht zu akzeptieren, weil den Alteigentümern praktisch ein doppelter Vorteil eingeräumt würde. Sie sollen - erstens - in die Lage versetzt werden, (Teil-)Flächen zurückzuerwerben und - zweitens - nur einen Kaufpreis aufwenden müssen, der etwa 40 v. H. des Verkehrswertes ausmacht.

*) Bei Annahme von Ziff 3 und Ziff. 4 wird der Text redaktionell angepaßt.

(noch Ziffer 5)

Darin liegt eine unzulässige Subventionierung. Sie soll zwar nach dem Gesetz auch Wiedereinrichtern und Neueinrichtern zugute kommen, die den landwirtschaftlichen Betrieb allein oder als unbeschränkt haftende Gesellschafter in einer Personengesellschaft selbst bewirtschaften, nicht aber denen, die als juristische Personen handeln oder sonstige am Landerwerb interessierte Dritte sind. Hingegen sollten alle qualifizierten Interessenten, die landwirtschaftliche Betriebe von der Treuhandanstalt pachten oder erwerben wollen, im Rahmen der notwendigen Ausschreibung die gleichen Chancen haben. Dies gilt natürlich auch für die Opfer der Bodenreform nach 1945. Eine gesetzliche Bevorzugung von Alteigentümern beim Erwerb von Sachwerten, insbesondere beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen (von Grund und Boden aus Bundes-, Landes- oder Treuhandbesitz) wäre indes keine sozialverträgliche Lösung und würde dem Rechtsfrieden nicht dienlich sein.

Fz
A
R

6. b) Vermögenswerte, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet sind, unterliegen nicht der Restitution. Dies ergibt sich unmißverständlich aus dem eindeutigen Wortlaut von Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juni 1990. Es war die klare Absicht der Regierungen der Sowjetunion und der DDR, daß keine der damals getroffenen Maßnahmen revidiert wird. Dies war der Bundesregierung bekannt. In diesem Bewußtsein hat sie die gemeinsame Erklärung abgegeben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 23.04.1991 die Verfassungsmäßigkeit des Rückgabeausschlusses für SMAD-Enteignungen ausdrücklich bestätigt und dem Bund lediglich aufgegeben, für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage Ausgleichsleistungen vorzusehen.

Die im Gesetz vorgesehene Verbindung von Landerwerbsmodell und Ausgleichsleistung verstößt gegen die Unumkehrbarkeit besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Enteignungen, da die im Einigungsvertrag festgeschriebenen Ergebnisse der Bodenreform teilweise rückgängig gemacht werden. Zwischen Ausgleichsleistung für Enteignungen und der Verwertung ehemals volkseigener Flächen ist auch aus diesem Grund strikt zu trennen.

Fz
A
R

7. c) Die Landerwerbsregelungen zugunsten von Alteigentümern sind ohnehin kontraproduktiv. Nach der Gesetzesbegründung sollen Rückerwerbsinteressen möglichst frühzeitig angemeldet werden. Da diese Erklärung von dem Vorliegen des Leistungsbescheides abhängen soll, wird es zu einem Ansturm der betreffenden Alteigentümer auf die Behörden kommen; sie werden massiv eine umgehende Entscheidung fordern. Das wird zur Folge haben, daß die Bearbeitung vermögensrechtlicher Anträge, die mit investiven Maßnahmen verbunden sind, nicht mehr so zügig wie erhofft erfolgen kann. Die Sonderbehandlung einer Gruppe von Alteigentümern würde daher auch zu einer Verlängerung des Investitionsstaus führen.

A

8. d) Es kann bereits aus Gründen des Gemeinwohls nicht hingenommen werden, daß der Prozeß der Privatisierung von einer kleinen privilegierten Gruppe verzögert werden kann.

Land- und forstwirtschaftliche Flächen werden heute von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Ostdeutschlands zur Sicherung ihrer Existenz, d. h. vor allem zur Sicherung vieler Arbeitsplätze, dringend und vor allem in Form langfristiger Pacht benötigt.

Im Hinblick auf die ehemals volkseigenen Güter kann eine weitere Verzögerung des Privatisierungsprozesses aus sachlichen Gründen ebenso wenig hingenommen werden. Die noch verbliebenen Güter sind in der Regel bereits baulich in einem sehr schlechten Zustand. Die Zwischenbewirtschaftung der Treuhandanstalt hat hieran wenig zu ändern vermocht; sie hat eher das Gegenteil bewirkt. Wenn hier noch weiter gewartet wird, dann bleiben bald nur noch leere Gebäudehüllen übrig. Diese Hüllen wieder mit Leben zu erfüllen, wird aufgrund der immensen Investitionskosten und des Aufwands, den u. a. die Wiederherstellung eines Absatzmarktes erfordert, kaum noch möglich sein.

Fz
R

9. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 1 AusglLeistG)

In Artikel 2 werden in § 1 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Grundlage" die Wörter "zwischen dem 8. Mai 1945 und 6. Oktober 1949" gestrichen.

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in Artikel 41 Abs. 3 des Einigungsvertrages verpflichtet, keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 widersprechen. In Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung heißt es: "Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945-1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen."

Auf dem gesamten Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone wurden nach Kriegsende Vermögensbeschlagnahmen und Sequestrierungen, u. a. auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 vorgenommen. Der SMAD-Befehl Nr. 124 galt kraft Bestätigung der alliierten Kommandantur Berlin auch im Ostsektor Berlins.

An diese Sequestrierung sollte sich die entschädigungslose Enteignung des Vermögens von "Kriegsverbrechern und Naziaktivisten" anschließen. In allen damaligen Ländern der SBZ wurden die Maßnahmen bis zur Gründung der DDR abgeschlossen. Lediglich im Ostsektor Berlins gab es aufgrund des damaligen Vier-Mächte-Status zeitliche Verzögerungen. So wurde erst am 8. Februar 1949 das "Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" (VOBl. Berlin I, S. 34) veröffentlicht. Die Einziehung der Vermögenswerte aufgrund dieses Gesetzes erfolgte in Berlin in zwei Schritten. Der kleinere Teil der Enteignungen erfolgte aufgrund der am 9. Februar 1949 im Verordnungsblatt für Groß-Berlin veröffentlichten Liste 1. Der Großteil der Enteignungen erfolgte aufgrund der am 2. Dezember 1949 veröffentlichten Liste 3. In der Liste 3 sind unter dem Abschnitt "A, Gewerbliche Vermögenswerte" 589 Positionen veröffentlicht, die von kleinen Einzelhandelsunternehmen bis zu Konzernen (so auch IG-Farbenindustrie) reichen. Unter dem Abschnitt "B, Grundstücke" werden 991 Grundstückseigentümer enteignet, denen teilweise mehrere Grundstücke gehörten.

Nach Auffassung des Bundesrates handelt es sich bei den Enteignungen aufgrund der Liste 3 um Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage. Die dort aufgeführten Vermögenswerte wurden von der sowjetischen Besatzungsmacht beschlagnahmt. Die Liste 3 wurde vom damaligen Magistrat in engster Zusammenarbeit mit der sowjetischen Besatzungsmacht erstellt. In der Sache handelt es sich um besatzungsrechtliche bzw. besatzungshoheitliche Enteignungen, die in allen Ländern der damaligen SBZ durchgeführt wurden. Es war lediglich ein auf den besonderen Status Berlins (Vier-Mächte-Status) zurückzuführender Zufall, daß die seit Februar 1949 vorbereitete Liste 3 erst kurz nach Gründung der DDR veröffentlicht wurde.

Es sollte daher der Entscheidung der Gerichte überlassen bleiben, ob es sich bei den Enteignungen aufgrund der Liste 3 um solche auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage im Sinne des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG handelt. In Berlin sind bereits eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten anhängig. Die

(noch Ziffer 9)

Entscheidung in einem Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wird noch in diesem Jahr erwartet.

Eine gesetzliche Beschränkung der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage durch den Stichtag 6. Oktober 1949 würde dazu führen, daß Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage - im Unterschied zu allen neuen Bundesländern - im Ostteil Berlins zum größten Teil rückgängig zu machen sind. Eine derartige Regelung würde nicht nur gegen den Wortlaut der Gemeinsamen Erklärung verstoßen, vielmehr wäre sie auch politisch von äußerster Brisanz, da die Sowjetunion im Rahmen der 2+4-Verhandlungen ausdrücklich gefordert hat, daß die Enteignung des IG-Farbenkonzerns nicht in Frage gestellt werden dürfte. Auf der Liste 3 sind jedoch 53 Unternehmen aufgeführt, die der IG-Farbenindustrie gehörten oder von ihr kontrolliert wurden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich darüber hinaus gegenüber den Drei Mächten in der "Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen" (BGBl. II S. 1386 <1388>) völkerrechtlich verpflichtet, sich nach besten Kräften für eine endgültige Liquidation der IG-Farbenindustrie AG i.L. einzusetzen. Mit dieser Verpflichtung ist eine gesetzliche Regelung, die die Rückgängigmachung der Liste 3 anordnet, unvereinbar.

Aus der Begründung zu Artikel 10 Nr. 1 (Änderung des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG) folgt, daß der Gesetzgeber für "Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage" eine Legaldefinition schaffen wolle, so daß in Berlin Enteignungen, die nach dem 7. Oktober 1949 vorgenommen wurden, grundsätzlich rückgängig zu machen sind. Wie bereits ausgeführt, verstößt eine derartige Regelung gegen den Einigungsvertrag.

In Abweichung von einer früheren Formulierung in einem Referentenentwurf der Bundesregierung läßt der derzeitige Wortlaut des § 1 Abs. 1 Ausgleichsleistungsgesetz auch die Auslegung zu, daß der Gesetzgeber den Begriff "Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage" nicht mehr abschließend definieren wollte. In diesem Fall wäre die vorgesehene zeitliche Begrenzung (8. Mai 1945 bis 6. Oktober 1949) eindeutig verfassungswidrig (Art. 3 GG). Denn es wäre unzulässig, nur Personen, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage in diesem Zeitraum enteignet wurden, einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen einzuräumen, nicht aber denen, die ihre Vermögenswerte ebenfalls auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage außerhalb dieses Zeitraums verloren haben.

Als Konsequenz bleibt nur die ersatzlose Streichung der Zeitangabe "zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949" übrig.

Fz
R

10. Zu Artikel 2 (§§ 2, 6 AusglLeistG)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "und § 6" gestrichen.*)
- b) § 6 wird gestrichen.

Begründung:

Bewegliche Sachen, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden sind, unterliegen nicht der Restitution. Dies ergibt sich unmißverständlich aus dem eindeutigen Wortlaut von Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juni 1990. Danach ist jegliche Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage von der Restitution ausgeschlossen worden. Es war die klare Absicht der Regierungen der Sowjetunion und der DDR, daß keine der damals getroffenen Maßnahmen revidiert wird. Dies war der Bundesregierung bekannt. In diesem Bewußtsein hat sie die Gemeinsame Erklärung abgegeben.

Die Gemeinsame Erklärung wurde im Einigungsvertrag (EV) zum Bestandteil des Vertrages erhoben (Artikel 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage III) und hat Gesetzeskraft erlangt. Die Bundesrepublik Deutschland darf nach Artikel 41 Abs. 3 EV keine Rechtsvorschriften erlassen, die der Gemeinsamen Erklärung widersprechen, andernfalls steht den Ländern gemäß Artikel 44 EV ein Klagerecht zu.

Die im Gesetz vorgesehene generelle Restitution beweglicher Sachen an Ausgleichsleistungsberechtigte kann deshalb rechtspolitisch nicht hingenommen werden. Sie würde auch verwaltungsmäßig nur mit enormem Aufwand zu vollziehen sein. Schließlich wäre zu befürchten, daß die ostdeutschen Museen in erheblichem Maße Kulturgüter verlieren.

Es sollte daher dem Einzelfall überlassen bleiben, ob mit den Betroffenen Vereinbarungen über die Aushändigung unmittelbarer persönlicher Habe ("Familiensilber", Briefe, Photos) oder ähnlicher Sachen von hohem Affektionsinteresse abgeschlossen werden. Dies ist schon jetzt statthaft.

*) Bei Annahme von Ziff. 1 und Ziff. 10 ist in Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 1 auch das Wort "vorbehaltlich" zu streichen.

R 11. Zu Artikel 3 (NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz)

Die Regelungen über die Entschädigung der NS-Verfolgten sind unzureichend. Sie tragen berechtigten Anliegen insbesondere der jüdischen Geschädigten nicht Rechnung, sind gesetzestechnisch mißglückt und verwaltungsmäßig nicht handhabbar.

Begründung:

Die Vorschriften werden legitimen Begehren der NS-Verfolgten nicht gerecht.

Insbesondere

- ist eine Harmonisierung mit dem Alliierten Rückerstattungsrecht herbeizuführen, speziell beim Abzug von Belastungen;
- sind Fragen der Anrechnung von Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz sowie der Bemessung der Entschädigung bei Synagogen und jüdischen Friedhöfen zu klären;
- ist eine Verzinsung der Wiedergutmachungsleistungen vorzusehen.

R 12. Zu Artikel 9 (Vertriebenenzuwendungsgesetz) und Folgeänderung

(Bei
Annahme
von Ziffer 12
entfällt
Ziffer 14)

Artikel 9 ist aus dem Gesetz auszugliedern, als eigenes Gesetz zu beschließen und dabei in § 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen: "Die Kosten trägt der Bund."
- b) In Absatz 2 ist in Nummer 1 die Angabe "1916" durch die Angabe "1924" und in Nummer 2 die Angabe "1928" durch die Angabe "1936" zu ersetzen.

Als Folge sind

in Artikel 1 in § 9 Abs. 1 vor den Wörtern "Entschädigungen nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz" das Komma zu streichen, das Wort "und" einzufügen und die Wörter "sowie Leistungen nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz" zu streichen.

(noch Ziffer 12)

Begründung:

Mit Beschluß vom 13. März 1994 (Drs. 760/93) hat der Bundesrat den Entwurf eines Vertriebenenzuwendungsgesetzes beim Deutschen Bundestag eingebracht. Um das damit verfolgte Ziel nachdrücklich zu unterstützen, das darin besteht, die Auszahlung der Zuwendungen an die Berechtigten nicht weiter vom Schicksal des Entschädigungsgesetzes abhängig zu machen, ist die Abspaltung der Regelungen in Art. 9 vom Gesetzgebungsverfahren zum EALG und die Beschlußfassung als eigenständiges Gesetz dringend erforderlich.

Zur Gewährleistung einer zügigen Auszahlung besonders an die Erlebnisgeneration kann die Finanzierung nicht von der Bildung und den Einnahmen eines Entschädigungsfonds abhängig gemacht werden. Die Auszahlung der Zuwendungen obliegt dem Bund als Leistungspflicht zur Wiedergutmachung von Kriegsfolgenlasten ohnehin; dies wird lediglich - wie in dem vom Bundesrat eingebrachten Gesetzesentwurf - klargestellt.

Die in § 3 Abs. 2 des Gesetzbeschlusses des Bundestages vorgesehenen Fälligkeitstermine und Altersgrenzen tragen dem Erfordernis einer sozialverträglichen, am hohen Lebensalter vieler Anspruchsberechtigter orientierten Regelung nicht Rechnung. Da die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen nicht von Lastenausgleichsleistungen erfaßt wurden, ist auch hier aus sozialen Erwägungen eine Leistungsgewährung in 1994 für Berechtigte, die bis zum 1. Januar 1994 das 70. Lebensjahr vollendet haben und ab 1. Januar 1996 für Berechtigte, die bis zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben, dringend geboten.

Bei der Änderung zu Art. 1 § 9 (Entschädigungsfonds) handelt es sich um eine Folgeänderung, weil für die Finanzierung der Vertriebenenzuwendungen nicht auf die Bildung und Einnahmen eines Entschädigungsfonds zurückgegriffen werden kann.

13. Zu Artikel 9 (§ 2 Abs. 1 VertrZuwG)In
R

In Artikel 9 ist § 2 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2

sind die Worte "oder nach dem 3. Oktober 1990 eine Zuwendung aus Landesmitteln"
zu streichen.

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Es ist zwingend erforderlich, daß die Berechtigten schnellstmöglich die vorgesehene Zuwendung erhalten. Um dies sicherzustellen, sollte es nicht ausgeschlossen werden, daß die Länder mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten mit der Folge, daß ihnen geleistete Zahlungen nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes erstattet werden.

14. Zu Artikel 9 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VertrZuwG)

In

(entfällt bei
Annahme
von Ziffer
12)

Artikel 9 § 3 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1

ist die Zahl "1916"
durch die Zahl "1924"
zu ersetzen.

b) In Nummer 2

ist die Zahl "1928"
durch die Zahl "1936"
zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 3 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses des Bundestages vorgesehenen Fälligkeitstermine und Altersgrenzen tragen dem Erfordernis einer sozial verträglichen, am hohen Lebensalter vieler Anspruchsberechtigter orientierten Regelung nicht Rechnung. Da die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen nicht von Lastenausgleichsleistungen erfaßt wurden, ist aus sozialen

(noch Ziffer 14)

Erwägungen eine Leistungsgewährung in 1994 für Berechtigte, die bis zum 1. Januar 1994 das 70. Lebensjahr vollendet haben und ab 1. Januar 1996 für Berechtigte, die bis zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben, dringend geboten.

Eine solche Regelung entspricht zudem derjenigen im Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG -) vom 18. März 94, - BR-Drs. 760/93 (Beschluß) -.

Fz 15. Zu Artikel 9 (§ 5 VertrZuwG)

(Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 16)

In Artikel 9 werden § 5 Satz 2 und 4 gestrichen.

Begründung:

Nach Artikel 84 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 104 a Absatz 5 Grundgesetz tragen die Länder die Verwaltungsausgaben, die sich aus der Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ergeben.

Gemäß Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sind die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für den Bund innerhalb und außerhalb der Bundesverwaltung von den Bundeskassen wahrzunehmen. Die dort normierte Zuständigkeitsverteilung gilt auch für Sondervermögen des Bundes (§ 48 Absatz 1 HGrG).

Eine Verlagerung der Zuständigkeit von Kassengeschäften des Bundes auf Länder, die nach dem Gesetzeswortlaut beabsichtigt ist, steht mit diesen Vorschriften des HGrG nicht im Einklang.

In
R16. Zu Artikel 9 (§ 5 VertrZuwG)

Artikel 9 § 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2
sind die Worte "und Auszahlung"
zu streichen.
- b) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Für die Kassengeschäfte ist nach § 57 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die Zuständigkeit des Bundes gegeben. Diese Ansicht wird auch vom Bundesrechnungshof (Schreiben vom 14.3.1994 - V 1 - 1908 - an das Bundesministerium der Finanzen) vertreten.

Fz

17. Zu Artikel 10

Nach Artikel 10 werden folgende Artikel 10 a und 10 b eingefügt:

- a) "Artikel 10 a

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 6 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort "ferner" die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" eingefügt.

- b) Artikel 10 b

Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des
Lastenausgleichsrechts im Saarland

(noch Ziffer 17)

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1249), wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort "leisten" die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" eingefügt."

Begründung:

Das Gesetz sieht vor, daß bei früher gewährten Leistungen des Ausgleichsfonds die Rückflüsse wegen Schadensausgleiches an den Entschädigungsfonds abzuführen sind oder die Entschädigung oder Ausgleichsleistung gemindert wird. Diese Regelungen führen zu Mehreinnahmen und Ausgabeminderungen ausschließlich des Entschädigungsfonds als Sondervermögen des Bundes.

Der Bundesrat hat bereits bei der Beratung des Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der "Staatlichen Versicherungen der DDR in Abwicklung" die Auffassung vertreten, daß den alten Ländern ein nach ihren Finanzierungsbeiträgen angemessener Anteil am Rückfluß von Lastenausgleichsleistungen als Folge der Deutschen Einheit gebührt (Ziff. 4 der Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucksache 8/92 (Beschluß) -), bekräftigt durch die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche (BR-Drucksache 553/92 - Beschluß -). Diese Lastenausgleichsleistungen in Form von Hauptentschädigung mit einem Gesamtvolumen von rd. 5,5 Mrd. DM sind in Höhe von rd. 30. v.H. durch Länderzuschüsse nach § 6 Abs. 2 LAG, § 3 Abs. 1 LA-EG Saar finanziert worden. Zu dieser Mitfinanzierung haben sich die alten Bundesländer im Gesetzgebungsverfahren zum 21. ÄndG LAG, das die Entschädigung für Vermögensschäden in der ehemaligen DDR vorsah, bereiterklärt.

Der Bundesrat widerspricht nicht der vorgesehenen Regelung, daß die Rückflüsse künftig nicht mehr dem Ausgleichsfonds, sondern dem Entschädigungsfonds zugute kommen sollen. Er setzt dabei aber voraus, daß die alten Bundesländer so gestellt werden, wie sie bei Rückflüssen an den Ausgleichsfonds gestellt wären. Das Aufkommen des Ausgleichsfonds aus zurückgeforderten Lastenausgleichsleistungen hätte nämlich denjenigen Finanzierungsträgern des Ausgleichsfonds, die die zurückgeforderten Leistungen finanziert haben, ebenso gebührt wie nicht verwendete Finanzierungsbeträge; solche wurden z.B. dem Bund und dem Saarland durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 09.08.1971 (BGBl. I S. 1249) zurückgewährt.

(noch Ziffer 17)

Der Zufluß des den Ländern gebührenden Anteils kann am zweckmäßigsten durch den Wegfall der Länderzuschüsse zur Unterhaltshilfe nach § 6 Abs. 4 LAG, § 3 Abs. 2 LA-EG Saar ab 1995 in einer angemessenen Größenordnung, in einem einfachen Verfahren und in einer Weise verwirklicht werden, die nur die an der Finanzierung beteiligten Länder berücksichtigt. Hierdurch wird bis zum Auslaufen der Unterhaltshilfe ein Gesamtvolumen erreicht, das etwa dem Länderanteil von 30 v.H. am insgesamt zu erwartenden Rückfluß von Hauptentschädigung entspricht. Dabei wird bereits davon ausgegangen, daß geleistete Hauptentschädigung nicht in vollem Umfang zurückfließen wird, weil bestimmte Schäden nicht ausgeglichen werden und Auswirkungen von Berechnungsvereinfachungen und Uneinbringlichkeiten zu berücksichtigen sind.

Andere Lösungen würden komplizierte Schlüsselfestlegungen und jährliche Ermittlungen zur Höhe der Rückflüsse erfordern. Sie würden die durch Art. 120 Abs. 1 Satz 2 GG geregelte Lastenverteilung bei den Kriegsfolgelasten materiell ebensowenig verändern wie das vorgesehene vereinfachende Verfahren.

Aus Vereinfachungsgründungen und im Hinblick auf die in § 6 Abs. 3 Satz 5 LAG bestehende Leistungspflicht des Bundes erscheint es zweckmäßig, zugleich den Wegfall der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 4 LAG vorzusehen.

B

Der Agrarausschuß und

der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat die Annahme nachstehender E n t s c h l i e ß u n g

18. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Ausgleich der Schäden aus Kreispachtverträgen und verlorenen Inventarbeiträgen alsbald in einem besonderen Gesetz zu regeln. Ein solcher Ausgleich ist mehrfach angekündigt, bisher aber nicht verwirklicht worden. Der entstandene Schaden war systembedingt und in der Auswirkung für die Betroffenen ähnlich bedeutend wie die Enteignungen aufgrund des Besatzungsrechtes.